

Vorblatt

Anlass:

Mit dem mit 1. Jänner 2020 in Kraft tretenden Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020 wird ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für Landesbedienstete geschaffen.

Gemäß § 28 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020 hat die Landesregierung durch Verordnung die Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festzulegen und einem Gehaltsschema und Gehaltsband zuzuordnen (Modellstellen-Verordnung).

Ziel und Inhalt:

Durch diese Verordnung werden die Modellstellen unter Heranziehung der in den Modellfunktionen festgelegten Anforderungskriterien festgelegt. Die Modellstellen werden einem Gehaltsschema und einem Gehaltsband zugeordnet.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten des Landes Burgenland sind mit dieser Verordnung nicht verbunden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Dieser Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass und Inhalt des Entwurfes

Mit 1. Jänner 2020 tritt ein neues Dienst- und Besoldungsrecht, welches nunmehr in Form des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020 vorliegt, in Kraft. Nach dem neuen System sind sämtliche Dienstposten einer Berufsfamilie, innerhalb dieser einer Modellfunktion und innerhalb dieser einer Modellstelle zuzuordnen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Bgld. LBedG 2020 hat die Landesregierung durch Verordnung die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festzulegen und einem Gehaltsschema und Gehaltsband zuzuordnen (Modellstellen-Verordnung), wobei für die Festlegung der Modellstellen die in den Beschreibungen der Modellfunktionen (Anlage 1 des Bgld. LBedG 2020) jeweils genannten Anforderungskriterien heranzuziehen sind. Damit erfolgt gleichzeitig die Zuordnung zu einem Gehaltsschema und Gehaltsband.

Mit gegenständlicher Verordnung werden im ersten bis vierten Abschnitt jene Differenzierungskriterien und Anforderungsstufen dargestellt, die für die Festlegung der einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktion maßgeblich sind.

Sofern eine Modellfunktion aus mehr als einer Modellstelle besteht, sind für die Zuordnung zu einer Modellstelle Kriterien maßgebend, die die Unterschiede der Stellenanforderungen widerspiegeln. In der Verordnung werden einerseits diese Kriterien für die einzelnen Modellfunktionen benannt und andererseits werden die dafür jeweils geltenden Anforderungsstufen definiert, die für die Zuordnung zu den Modellstellen und Gehaltsbändern maßgebend sind.

Bei manchen Modellfunktionen können darüber hinaus besondere, genau definierte Anforderungen dazu führen, dass sich die beschriebene Einreihung bis zu einer bestimmten Obergrenze im Gehaltsband verbessert.

B. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten des Landes Burgenland sind mit dieser Verordnung nicht verbunden.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Bgld. LBedG 2020. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 35/2015, ist die Erlassung von Rechtsverordnungen der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.